

Hinweise an Jagdleiter zur Durchführung von Gesellschaftsjagden in der Sperrzone I und II

1. Voraussetzung zur Teilnahme an der Gesellschaftsjagd in der Sperrzone I und II

1.1. Vor Beginn der Jagd ist durch den Jagdleiter eine seuchenhygienische Belehrung mit Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) durchzuführen. Eine Dokumentation der Belehrung hat zu erfolgen.

1.2. Schützen und Jagdhelfer dürfen keine Schweinehalter sein oder Kontakt zu landwirtschaftlichen Schweinehaltungen haben. Ebenso dürfen keine Hunde eingesetzt werden, deren Halter bzw. Führer Schweinehalter sind.

1.3. Ansteller, Schützen und Treiber erhalten Informationen zu:

- Umgang mit erlegten Tieren
- Kennzeichnung der Erlegungsorte
- Dokumentation der erlegten Tiere
- Hygienemaßnahmen am Erlegungsort und Sammelplatz.

2. Durchführung der Gesellschaftsjagd in den Sperrzonen I und II

2.1. Sperrzone I

2.1.1. Die Jagd wird unter der Prämisse durchgeführt, dass jedes erlegte Tier zunächst angeeignet wird.

2.1.2. Die erlegten Tiere sind mit einer WUS Marke zu kennzeichnen und in einer Auflistung durch den Jagdleiter zu erfassen. In der Auflistung werden folgende Angaben erfasst:

- Revier, Erleger, Anschrift, Erreichbarkeit (Telefon / Mail)
- gesund oder krank erlegt
- Geschlecht
- Gewicht

2.1.3. Die Tiere sind unter Beachtung der seuchenhygienischen Vorsichtsmaßnahmen wie auslaufsichere Wannen usw. durch die eigenen Bergeteams der Gesellschaftsjagd nach Beendigung der Jagd an einen zentralen Sammelplatz zu verbringen.

2.1.4. Am Sammelplatz wird endgültig über die Aneignung oder den Verzicht der Aneignung entschieden.

2.1.5. Bei Aneignung erfolgt das Aufbrechen und die Beprobung auf ASP und Trichinen sowie die Entsorgung des Aufbruchs am zentralen Sammelplatz auf einem Untergrund der leicht zu reinigen und desinfizieren ist.

2.1.6. Bei Verzicht der Aneignung werden die erlegten Tiere auf ASP beprobt und am zentralen Sammelplatz entsorgt.

2.2. Sperrzone II

2.2.1. Die Jagd wird unter der Prämisse des Verzichts auf Aneignung des erlegten Schwarzwildes durchgeführt.

2.2.2. Die Schützen kennzeichnen den Erlegungsort von Schwarzwild bzw. bei nachzusuchenden Tieren den Anschuss ohne Kontakt zum Kadaver oder den austretenden Flüssigkeiten aufzunehmen und melden dem Ansteller das erlegte bzw. angeschossene Schwarzwild.

2.2.3. Der Ansteller hat die Meldung zu erlegtem Schwarzwild an den Jagdleiter zu übermitteln. Der Jagdleiter ist für die Meldung an das Bergeteam des Veterinärarnamtes Dresden verantwortlich und unterstützt die Bergung.

2.2.4. Die Bergung, die Kennzeichnung, die Beprobung und der Transport von Schwarzwild zur Entsorgung am Sammelplatz erfolgt ausschließlich durch Bergeteams des Veterinärarnamtes Dresden.

3. Die Bedingungen für das Verbringen aus Sperrzonen sind gemäß den Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Dresden vom 20. Oktober 2021 ausnahmslos zu beachten.

4. Nach Beendigung der Jagd sind die Ausrüstung der Jäger, der Jagdhelfer und der zum Einsatz gelangten Hunde am Sammelplatz zu reinigen und desinfizieren.